

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 27. September 2017

§ 348

Erneuerung der Konzession sowie der Nachkonzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbachs ab einer Höhe von 1104 Meter über Meer bis zur Einmündung in die Linth

(Berichte Regierungsrat, 6.6.2017; Kommission Energie und Umwelt, 26.6.2017)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommission Eintreten und Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag. – In der Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die vorliegende Konzession ist das Ergebnis von längeren, intensiven Verhandlungen zwischen der Gesuchstellerin und dem Kanton. Sie enthält eine Regelung zum Heimfall und zur Heimfallverzichtsabgeltung. Diese Praxis hat sich seit dem Bundesgerichtsentscheid zur Konzession Doppelpower vom Januar 2012 etabliert. – Im Kommissionsbericht ist der Hinweis enthalten, dass die Regelung der Restwassermenge auf der Basis einer Schutz- und Nutzungsplanung festgelegt worden sei. Es wird vorgeschlagen, das heutige Restwasserregime zu übernehmen und dafür eine Ausgleichsmassnahme im Gebiet Brunnen bei Nidfurn zu erbringen. Dafür wurde ein Gesuch beim Bundesamt für Umwelt eingereicht. Der Bundesrat entscheidet schliesslich darüber. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Sitzung, Regierungsrat Röbi Marti, Jakob Marti, Leiter der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Martina Rehli, Departementssekretärin, sowie Tamara Willi für das Protokoll.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt ebenfalls Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – In der vorliegenden Konzession wird die Praxis des Landrates der vergangenen Jahre bei der Konzessionserteilung weitergeführt. Die Konzessionsdauer ist klar geregelt. Die Konzession ist das Resultat langer Verhandlungen, beide Seiten sind mit der vorliegenden Fassung einverstanden. – Zu danken ist der Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Staub.

Detailberatung

Artikel 27; Heimfall

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, stellt dem Regierungsrat stellvertretend für die Grüne Fraktion Fragen zur Heimfallregelung. – Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Heimfallregelung in der Konzession Luchsingerbach erstmals eine öffent-

lich-rechtliche Anstalt betreffen wird? Die Kosten des Heimfalls werden somit vermutlich auf die Gebührenzahler abgewälzt. Das ist zwar nicht heute der Fall. Aber heute wird geregelt, was in 80 Jahren gilt. Deshalb steht der Landrat in der Pflicht. – Hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der vorliegenden Konzession diskutiert, ob es allenfalls – wie im Bündner Modell – eine Spezialregelung für öffentlich-rechtliche Konzessionsnehmer braucht?

Mathias Vögeli, Rüti, gibt eine Erklärung zuhanden des Protokolls ab. – Bei künftigen Konzessionsgesuchen von gemeindeeigenen Werken, die bekanntlich für die Grundversorgung zuständig sind, soll der Heimfall jeweils neu beurteilt werden. Der Heimfall ist – wie von der Vorrednerin erwähnt – am Ende eine Belastung, die sich auf den Strompreis niederschlägt. Ausserdem wird der produzierte Strom für die Grundversorgung im Versorgungsgebiet der Technischen Betriebe verwendet. Das unterscheidet solche Werke z. B. von jenen der Axpo, die nicht für die Grundversorgung zuständig sind, oder von rein privaten Aktiengesellschaften. Bei gemeindeeigenen Werken besteht deshalb ein Grund für einen Verzicht auf den Heimfall bzw. eine Abgeltung dafür. Die eine öffentliche Hand – der Kanton – soll die andere – die Gemeinden – nicht belasten. Der Kanton Graubünden kennt ebenfalls solche Ausnahmen.

Fridolin Staub bestätigt, dass die aufgeworfenen Fragen in der Kommission nicht diskutiert worden sind. – Es gibt keinen Grund, vom beantragten Text abzuweichen. Es erscheint unklar, worin der Unterschied zwischen der Axpo und einem Technischen Betrieb ist. Die Axpo gehört letztendlich auch der öffentlichen Hand. – Gegenüber einem Verzicht auf eine Heimfallverzichtsabgeltung bei Technischen Betrieben besteht Offenheit. Voraussetzung sollte aber sein, dass sich die Technischen Betriebe tatsächlich nur um gemeindeeigene Angelegenheiten kümmern. Das ist heute nicht der Fall. In Glarus Nord etwa ist das Tätigkeitsfeld der Technischen Betriebe bewusst breit. Sie können sich an anderen Firmen beteiligen oder gar selbst Firmen gründen, am Ende mit öffentlichen Geldern.

Regierungsrat *Röbi Marti* geht auf die aufgeworfenen Fragen ein und begründet den regierungsrätlichen Entscheid, auch vorliegend eine Heimfallverzichtsabgeltung vorzusehen. – Dem Regierungsrat war klar, dass es sich vorliegend um die erste Konzessionsvergabe nach neuer Praxis an eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelt. An der aktuellen Regelung des Heimfalls soll dennoch nicht gerüttelt werden. Es gilt das Gleichbehandlungsprinzip: Wann immer möglich soll die Heimfallregelung in allen Konzessionen gleich lauten. Ausserdem akzeptieren die Technischen Betriebe Glarus die vorliegende Fassung der Konzession. Sie wollen keine Sonderbehandlung. – Im Bündnerland verleihen die Gemeinden die Konzessionen, nicht der Kanton. Die Gemeinden können für ihre eigenen Werke die Heimfallpflicht erleichtern. Im Kanton Glarus verleiht hingegen der Landrat Konzessionen. Die Standortgemeinde – im vorliegenden Fall ist das nicht die Betreibergemeinde – erhält die Hälfte der Entschädigung. Würde im vorliegenden Fall von einer Heimfallverzichtsabgeltung abgesehen, ginge die Standortgemeinde Glarus Süd bei einem künftigen Heimfall leer aus. – Es soll kein Präjudiz geschaffen werden. In den nächsten Jahren werden keine Kraftwerke von Technischen Betrieben die Konzession erneuern müssen. Der nächste Fall steht 2041 an. Neue Kraftwerke könnte es hingegen noch geben.

Priska Müller Wahl bedankt sich für die Ausführungen und nimmt zur Kenntnis, dass die Fragestellung zu einem späteren Zeitpunkt wieder diskutiert werden könne. Es sei zu hoffen, dass bis 2041 ein neues Wasserrechtsgesetz bestehe.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.